Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

IV C 4 — S 2223/07/0018 :005 2012/0306063

Oberste Finanzbehörden der Länder

Berlin, 30. August 2012

Steuerlicher Spendenabzug (§ 10b EStG); Muster für Zuwendungsbestätigungen

1 Anlage

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger zu verwenden.

Für die Verwendung der aktualisierten Muster für Zuwendungsbestätigungen gilt Folgendes:

- Die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen k\u00f6nnen vom jeweiligen Zuwendungsempf\u00e4nger anhand dieser Muster selbst hergestellt werden. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempf\u00e4nger zugeschnittenen Zuwendungsbest\u00e4tigung m\u00fcssen nur die Angaben aus den ver\u00f6fentlichten Mustern \u00fcbernommen werden, die im Einzelfall einschl\u00e4gig sind. Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbest\u00e4tigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbest\u00e4tigungs sind stets in die Zuwendungsbest\u00e4tigungen zu \u00fcbernehmen.
- Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.

Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten.

- Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.
- 4. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort

- genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1 322 Euro als "eintausenddreihundertzweiundzwanzig" oder "eins drei zwei zwei bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch "X") zu entwerten.
- Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Sachspende aus einem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert (zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer; vgl. R 10b.1 Absatz 1 Satz 4 EStR) anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg, § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 EStG). Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Betrag darf den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.

Sachspende aus dem Privatvermögen:

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen (z. B. Zuwendung einer

mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Elgentum des Spenders befindet (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr). Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

- 6. Die Zeile: "Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein " auf den Mustern für Zuwendungsbestätigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG, von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, von unabhängigen Wählervereinigungen und von Stiftungen des privaten Rechts ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.
- 7. Werden Zuwendungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts von dieser an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der "Erstempfänger" die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:

 Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln.

- Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ist R 10b.1 Absatz 4 EStR zu beachten.
- 10. Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995, BStBI I S. 738) sind zu beachten.
- 11. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Ab 1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR). Sie unterliegen dann aber auch wie bisher der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.
- Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen werden als ausfüllbare Formulare unter https:// www.formulare-bfinv.de zur Verfügung stehen.
- Für den Abzug steuerbegünstigter Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger wird auf das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 — IV C 4 — S 2223/07/0005 :008, 2011/0381377 — (BStBI I S. 559) hingewiesen.

Das BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007 — IV C 4 — S 2223/07/0018, 2007/0582656 — (BStBI I 2008 S. 4) sowie das BMF-Schreiben vom 17. Juni 2011 — IV C 4 — S 2223/07/0018 :004, 2011/0474108 — (BStBI I S. 623) werden hiermit aufgehoben.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2012 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

im Auftrag Kraeusel Teil

Bestätigung über Geldzuwendung m Sinne des § 10b des Einkommensteuer Personenvereinigungen oder Vermögensn	rgesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr	. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körpers	schafte
Name und Anschrift des Zuwendenden:			
		· .	
Betrag der Zuwendung - In Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:	
s handelt sich um den Verzicht auf Ersta	ttung von Aufwendungen	Ja o Nein o	
		vom	
durch vorläufige Bescheinigung des F	reit. les begünstigten Zwecks / der begünst Finanzamtes	ligten Zwecke), StNr, vo	 om
gesetzes von der Gewerbesteuer bef Wir sind wegen Förderung (Angabe d durch vorläufige Bescheinigung des F ab	reit. les begünstigten Zwecks / der begünst Finanzamtes	ligten Zwecke), StNr, vo ienend anerkannt.	 om
gesetzes von der Gewerbesteuer bef Wir sind wegen Förderung (Angabe d durch vorläufige Bescheinigung des F	reit. les begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecks / der begünstigten zwecken d als steuerbegünstigten Zwecken d r zur Förderung (Angabe des begünst	igten Zwecke), StNr, vo ienend anerkannt. igten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	òπ
gesetzes von der Gewerbesteuer bef Wir sind wegen Förderung (Angabe d durch vorläufige Bescheinigung des F	reit. les begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecks / der begünstigten zwecken d als steuerbegünstigten Zwecken d r zur Förderung (Angabe des begünst	igten Zwecke), SiNr, voor ienend anerkannt. igten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	òπ
gesetzes von der Gewerbesteuer bef Wir sind wegen Förderung (Angabe d durch vorläufige Bescheinigung des F	reit. les begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecks / der begünstigten zwecken d als steuerbegünstigten Zwecken d r zur Förderung (Angabe des begünst	igten Zwecke), SiNr, voor ienend anerkannt. igten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	òm —
gesetzes von der Gewerbesteuer bef Wir sind wegen Förderung (Angabe d durch vorläufige Bescheinigung des F	reit. les begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecks / der begünstigten zwecken d als steuerbegünstigten Zwecken d r zur Förderung (Angabe des begünst	igten Zwecke), SiNr, voor ienend anerkannt. igten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	òm —
gesetzes von der Gewerbesteuer bef Wir sind wegen Förderung (Angabe d durch vorläufige Bescheinigung des F	reit. les begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecks / der begünstigten zwecken d als steuerbegünstigten Zwecken d r zur Förderung (Angabe des begünst	igten Zwecke), SiNr, voor ienend anerkannt. igten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	òm —
gesetzes von der Gewerbesteuer bef Wir sind wegen Förderung (Angabe d durch vorläufige Bescheinigung des F	reit. les begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecks / der begünstigten zwecken d als steuerbegünstigten Zwecken d r zur Förderung (Angabe des begünst	igten Zwecke), SiNr, voor ienend anerkannt. igten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	òm
gesetzes von der Gewerbesteuer bef Wir sind wegen Förderung (Angabe d durch vorläufige Bescheinigung des F	reit. les begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecks / der begünstigten zwecken d als steuerbegünstigten Zwecken d r zur Förderung (Angabe des begünst	igten Zwecke), SiNr, voor ienend anerkannt. igten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	òm

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrfässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).

T	ei

Aı	ussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
im	estätigung über Sachzuwendungen I Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, ersonenvereinigungen oder Vermögensmassen
N	ame und Anschrift des Zuwendenden:
W	ert der Zuwendung - in Ziffern in Buchstaben - Tag der Zuwendung:
Ge	enaue Bezelchnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.
D	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
а	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
a	Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gernacht.
0	Geelgnete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
a	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke), SINr, vom
	wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks /der begünstigten Zwecke) rwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinwels:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 ESIG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachwels für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).

		,
Sammelbestätigung über Geldzuwend	ungen/Mitgliedsbeiträge	•
n Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteu	ergesetzes an politische Partelen im Sinne des Pa	artelengesetzes
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
	<u></u>	
s wird hestätlat, dass diese Zuwendung aussr	chließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwer	ndet wird
The besides, above close Latterioring deserving	Simonias (a) die edezangeniasigen zweete terrier	
≣s wird bestätigt, dass über die in der Gesamts bestätigungen noch Beltragsquittungen oder ät	summe enthaltenen Zuwendungen keine weiteren nliches ausgestellt wurden und werden.	Bestätigungen, weder formelle Zuwendungs-
Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestātigung zu entnehmen.
Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestātīgung zu entnehmen.
Db es sich um den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestātīgung zu entnehmen.
Db es sich um den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestātigung zu entnehmen.
Db es sich um den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestātigung zu entnehmen.
Db es sich um den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestätigung zu entnehmen.
Db es sich um den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestātigung zu entnehmen.
Db es sich υm den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestātīgung zu entnehmen.
Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestātīgung zu entnehmen.
Db es sich υm den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestātīgung zu entnehmen.

Wer vorsätzlich oder grob fahrtässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Teil

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung (Geldspende/ Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag
			`

Gesamtsumme			€